

Merkblatt

für Medizinalpersonen mit ausländischem Diplom aus nicht EU/EFTA-Staaten

1. Eidgenössische Rechtsgrundlagen	2
2. Kantonale Rechtsgrundlagen	2
3. Grundsätze I	2
4. Grundsätze II	3
5. Ärztinnen und Ärzte	4
6. Zahnärztinnen und Zahnärzte	5
7. "Fachlich eigenverantwortlich" vs "unter Aufsicht"	6
8. Onlineinformationen und Kontaktadressen	7

1. Eidgenössische Rechtsgrundlagen

- Art. 33a, 34 und 36 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11)
- Art. 6 Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008 (SR 811.113.3)
- Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (MedBV, SR 811.112.0)

2. Kantonale Rechtsgrundlagen

- Art. 6 und 12 kantonales Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 (GesG, SHR 810.100)
- § 13 ff. und 26 Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (GesV, SHR 810.102)

3. Grundsätze I

Vor Prüfung der Möglichkeit einer Tätigkeit im Kanton Schaffhausen müssen alle migrationsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sein (Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung).

Medizinalpersonen müssen ihre anerkannten und nicht anerkannten Diplome im Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vertrauenswürdigkeit
- physische und psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung
- notwendige Kenntnisse der Amtssprache des Kantons, in welchem der Beruf ausgeübt wird

Wer in der Schweiz unter fachlicher Aufsicht seinen universitären Medizinalberuf ausüben möchte und weder ein eidgenössisches noch ein anerkanntes ausländisches Diplom aus einem EU/EFTA-Staat besitzt, muss bei der MEBEKO ein Gesuch um **Registrierung** des nicht anerkannten ausländischen Diploms stellen. Die Registrierung erfolgt, sofern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorhanden sowie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Diplom berechtigt im Ausstellungsstaat mindestens zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht im entsprechenden Medizinalberuf.
- das im Ausland erworbene Diplom beruht auf einer Ausbildung, welche bezüglich der Anzahl Stunden pro Jahr des theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau die festgelegten Mindestanforderungen erfüllt.

4. Grundsätze II

Sind die Grundsätze I erfüllt, stützt sich die Tätigkeit von Medizinalpersonen auf das MedBG und das kantonale Gesundheitsgesetz i.V.m. den dazugehörenden Verordnungen.

Eine in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeit setzt danach ein eidgenössisches bzw. ein als gleichwertig anerkanntes EU/EFTA-Diplom sowie bei Ärztinnen / Ärzte, Chiropraktorinnen / Chiropraktoren und Apothekerinnen / Apothekern einen Weiterbildungstitel voraus.

Anerkennt die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, ein ausländisches Diplom nicht als gleichwertig und verlangt eine eidgenössische Prüfung, so legt sie fest unter welchen Voraussetzungen die betreffende Person zur eidgenössischen Prüfung zugelassen wird und ob die betreffende Person die ganze oder Teile der eidgenössischen Prüfung ablegen muss. Sie berücksichtigt dabei die bisherige berufliche Laufbahn und die Berufserfahrung, insbesondere im schweizerischen Gesundheitswesen.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten zum Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Erwerb eines Studienabschlusses auf Masterstufe an einer schweizerischen Universität und erfolgreiche Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ODER
- wer einen eidgenössisch akkreditierten Weiterbildungsgang von mindestens 3 Jahren Dauer zur Erlangung eines eidgenössischen Titels absolviert hat, kann direkt zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Medizinalberufekommission (MEBEKO) oder die jeweiligen (zahn)medizinischen Universitäten und deren Prüfungskommissionen zur Beurteilung der individuellen Sachlage ([Link](#)).

Im Ausnahmefall kann vom Gesundheitsamt eine Assistenztätigkeit zum Erwerb von Praxiserfahrung erlaubt werden. Die zuständige Anerkennungsbehörde (BAG / MEBEKO) muss die Anrechenbarkeit der notwendigen Praxiszeit im Zusammenhang mit dem Erwerb des eidgenössischen Diploms bestätigen.

Oftmals kommt die Frage auf, ob eine Tätigkeit in einem nachrangigen Gesundheitsberuf möglich wäre z.B. Dentalhygieniker/in, Pflegefachkraft. Als fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit ist dies nicht möglich, da hierfür die entsprechenden Schweizer Qualifikationen vorzulegen wären. Eine Tätigkeit in Anstellung unter Aufsicht wäre jedoch in diesen Gesundheitsberufen unbefristet und ohne Bewilligung möglich (z.B. bei einer Spitex).

5. Ärztinnen und Ärzte

- **Eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ohne eidgenössisches oder anerkanntes Diplom als Ärztin oder Arzt ist nicht gestattet.**

Eine **zeitlich beschränkte bewilligungsfreie Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht** als Ärztin oder Arzt zum Zweck der Aus-, Weiter- und Fortbildung oder zum Sammeln von Praxiserfahrung zum Erwerb des eidgenössischen Diploms ist nach kantonalem Recht grundsätzlich möglich (Art. 12 GesG und § 26 GesV).

Eine Bestätigung des Aus-, Weiter- oder Fortbildungsziels muss vorgelegt werden. Das Ziel ist der Erwerb des eidgenössischen Diploms unter den von der MEBEKO vorausgesetzten Bedingungen. Die zeitliche Beschränkung beträgt in diesem Fall 5 Jahre.

Beim Arbeitgeber muss es sich um eine anerkannte Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet handeln (www.siwf.ch).

Es besteht eine Meldepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Gesundheitsamt unter Vorlage des Entscheids der MEBEKO über die Bedingungen zum Erwerb des eidgenössischen Diploms, der Bestätigung des Aus-, Weiter- oder Fortbildungsziels und des Arbeitsvertrages.

Die Tätigkeit als angestellte Assistenzärztin oder angestellter Assistenzarzt in einem Spital ist bewilligungsfrei und ohne Auflagen möglich.

Dem Arbeitgeber obliegt die Pflicht, zu prüfen, ob die Person im MedReg eingetragen ist und über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt.

6. Zahnärztinnen und Zahnärzte

- Eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ohne eidgenössisches oder anerkanntes Diplom ist nicht gestattet.

Eine **zeitlich beschränkte bewilligungsfreie Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht** als Zahnärztin oder Zahnarzt zum Zweck der Aus-, Weiter- und Fortbildung oder zum Sammeln von Praxiserfahrung zum Erwerb des eidgenössischen Diploms ist nach kantonalem Recht grundsätzlich möglich (Art. 12 GesG und § 26 GesV).

Eine Bestätigung des Aus-, Weiter- oder Fortbildungsziels muss vorgelegt werden. Das Ziel ist der Erwerb des eidgenössischen Diploms unter den von der MEBEKO vorausgesetzten Bedingungen. Die zeitliche Beschränkung beträgt in diesem Fall 5 Jahre.

Es besteht eine Meldepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Gesundheitsamt unter Vorlage des Entscheids der MEBEKO über die Bedingungen zum Erwerb des eidgenössischen Diploms, der Bestätigung des Aus-, Weiter- oder Fortbildungsziels und des Arbeitsvertrages.

Tätigkeit als Dentalassistentin oder Dentalassistent

Gemäss § 13 GesV untersteht der Beruf der Dentalassistentin / des Dentalassistenten nicht der Bewilligungspflicht, dies im Gegensatz zum Beruf der Dentalhygieniker/in. Die Ausbildung zur Zahnärztin / zum Zahnarzt als Ausbildung der Tertiärstufe kann unseres Erachtens als tiefergreifender und umfassender als die Ausbildung zur / zum Dentalassistenten/in EFZ qualifiziert werden, zudem entstammen beide Berufe dem Fachbereich der Zahnmedizin resp. Zahngesundheit.

Eine Tätigkeit als Dentalassistent/in ist für eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt mit einem registrierten, nicht anerkennbaren Diplom mit Eintrag im Medizinalberuferegister (MedReg) möglich.

7. "Fachlich eigenverantwortlich" vs "unter Aufsicht"

Die Berufsausübung **unter Aufsicht** bedeutet, dass die mit der Aufsicht betraute Person

- die fachliche Qualifikation der beaufsichtigten Person im Tätigkeitsgebiet prüft und sicherstellt,
- die fachliche Leitung (Instruktion) wahrnimmt,
- die Verantwortung für die gesamten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen trägt sowie
- mittels räumlicher Nähe zur beaufsichtigten Person eine unmittelbare Intervention sicherstellt.

Die Aufsichtsperson

- wird für Verfehlungen und nicht eingehaltenen Berufspflichten der zu beaufsichtigenden Person im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen,
- ist verantwortlich dafür, dass die ihr fachlich unterstellte Person den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausübt,
- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen hält,
- die ihr übertragenen Tätigkeiten beherrscht und ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Fortbildungen vertieft, erweitert und verbessert.

Voraussetzungen für Übernahme der fachlichen Verantwortung:

- Personen müssen dem gleichen Berufsstand angehören,
- die beaufsichtigte Person muss über für die Tätigkeit geeignete, fachgerechte Ausbildung verfügen,
- die Aufsichtsperson muss über eine gültige Berufsausübungsbewilligung im entsprechenden Fachgebiet verfügen und
- die Aufsichtsperson muss gegenüber der zu beaufsichtigenden Person weisungsbehaftet sein.

Ob eine genügende fachliche Aufsicht durch eine Drittperson vorliegt, ist im Einzelfall anhand der Kriterien Auswahl, Instruktion und Überwachung zu prüfen. **Eine ausreichende Überwachung verlangt insbesondere, dass die beaufsichtigende Drittperson für die beaufsichtigte Person jederzeit erreichbar ist und nötigenfalls innert angemessener Zeitspanne die Behandlung selber übernehmen kann.**

8. Onlineinformationen und Kontaktadressen

- Allgemeine Informationen siehe [BAG](#).
- Für Diplome aus nicht EU/EFTA-Staaten ([Link](#)).
- **Migrationsamt des Kantons Schaffhausen**
Tel: 0041 52 632 72 76
Mühlentalstrasse 105, CH-8200 Schaffhausen
E-Mail: migrationsamt@sh.ch
- **Medizinalberufekommission (MEBEKO)**
Ressort Ausbildung
Bundesamt für Gesundheit, Sektion Vollzug Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel: 0041 58 462 94 83
E-Mail: MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch